

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden
□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 2 Mark

Nr. 31. Charlottenburg, Freitag, den 1. August 1919. Jahrg. 46.

Anträge des Vorstandes zur Generalversammlung. Statutenänderungen.

Zweck des Verbandes.

§ 1.

Biffer 2k zu streichen, dafür zu setzen: „Unterstützung an erwerbslose Mitglieder“.
Biffer 2m und n ist zu streichen.

Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 2.

4. Die bisherige Fassung zu streichen, dafür zu setzen: Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Zahlstellenverwaltung. Diese hat jedoch von jedem aufgenommenen Mitgliede, aber erst nach erfolgter Erhebung des Eintrittsgeldes und eines Wochenbeitrages, eine gewissenhaft ausgefertigte Beitrittserklärungskarte an den Vorstand einzusenden, zwecks Feststellung der Mitgliedsnummer und Verbollständigung der Mitgliederliste. Erfolgt innerhalb 4 Wochen vom Hauptvorstand kein Einspruch gegen die Aufnahme, so gilt das Mitglied endgültig für aufgenommen.

5. Die Uebertritte von Mitgliedern aus anderen Organisationen werden jedoch nur durch den Vorstand vollzogen. In diesem Falle ist außer der genau ausgefertigten Beitrittserklärungskarte auch das Quittungsbuch bzw. Quittungskarte der bisherigen Organisation an den Vorstand einzusenden.

6. Die Aufnahme kann durch die Zahlstellenverwaltung bzw. Zahlstellenversammlung verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Vorstand zulässig.

§ 3.

2. Im ersten Absatz das Wort „während“ zu streichen, dafür zu setzen „über“, ferner den Satz von „restituiert ab bis Mitgliedschaft“ und den Absatz 2 zu streichen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Eintrittsgeld.

§ 4.

1. Statt 50 Pf. „1,00 Mk.“ zu setzen. Die Worte von „Nicht-erwerbslose“ bis „Eintrittsgeld“ zu streichen und dafür zu setzen: „Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren zahlen 50 Pf. Eintrittsgeld.“

2. Die Worte: „Das Aufnahmegesuch“ bis „einzureichen“ zu streichen, dafür zu setzen: „dem Mitglied das Statut und die Quittungskarte auszuhändigen.“

3. Die jetzige Fassung zu streichen, dafür nur zu setzen: „Die Quittungskarte bzw. das Quittungsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.“

Beiträge.

§ 5.

1. Jedes Mitglied hat für die im § 1 unter a bis m genannten Zwecke einen wöchentlichen Beitrag zu entrichten, und zwar die jugendlichen Mitglieder unter 17 Jahren 50 Pf., alle übrigen Mitglieder bei einem wöchentlichen Durchschnittsverdienst
bis 30 Mk. 80 Pf.
bis 65 Mk. 1,10 Mk.
über 65 Mk. 1,40 Mk.

2. Der Beitragseinschätzung wird der innerhalb der letzten 2 Wochen erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt.

3. In Fällen, in denen die Zahlstellenverwaltung Zweifel hegt, ob die Beitragseinschätzung auch dem Durchschnittsverdienst entsprechend erfolgt ist, sind die Mitglieder verpflichtet, der Verwaltung auf Erfordern die Lohnnachweisungen zur Nachprüfung der Lohnangaben vorzulegen.

4. Bisherige Fassung von Biffer 2, Absatz 1. Absatz 2 ist zu streichen. Absatz 3 durch Fassung vorstehender Biffer 3 ersetzt.

5. Der Uebertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse ist nur am Quartalsbeginn zulässig. Der Anspruch auf die höhere Unterstützung beginnt jedoch erst nach 52 wöchentlicher Zahlung des höheren Beitrages.

6. Der Rücktritt aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse ist auch nur am Quartalsbeginn und nur dann zulässig, wenn der innerhalb der letzten 13 Wochen erzielte Durchschnittsverdienst den Rücktritt rechtfertigt. Im Unterstützungsfalle werden bei Rückversicherungen sofort die der niedrigeren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungssätze gezahlt.

7. Außer dem in Biffer 1 festgesetzten Beitrag hat jedes Mitglied einen von der Zahlstellenversammlung festzusetzenden Lokalbeitrag zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse als Pflichtbeitrag zu zahlen, der mindestens betragen muß: für jugendliche Mitglieder unter 17 Jahren 5 Pf., und die übrigen Mitglieder 10 Pf. pro Woche. Höhere Lokalbeiträge und deren Zwecke bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Beitragsbefreiung.

§ 6.

1. Erwerbslose Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, sofern die Dauer der Erwerbslosigkeit mindestens 6 Werktage währt und dieselbe dem Zahlstellenassessor rechtzeitig gemeldet wurde, um die Kontrolle durch die Verwaltung zu ermöglichen.

2. Verheiratete weibliche Mitglieder, die ihre Erwerbstätigkeit einstellen und nur ihrem Haushalt vorstehen, sind ebenfalls von der Beitrittserklärung befreit.

3. Hat ein Mitglied gemäß obiger Bestimmungen für 52 Wochen Beiträge nicht geleistet, so erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft, ausgenommen derjenigen Mitglieder, die infolge Invalidität völlig erwerbsunfähig sind und mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verbandsangehörigen.

4. Mitglieder, die aus vorgenannten Gründen von der Beitragszahlung befreit sind, haben für jede Woche eine Erwerbslosenmarke kleben zu lassen.

§ 7.

Für alle Mitglieder, die beim Militär dienen, ruhen die Rechte und Pflichten. Diese Mitglieder sind jedoch verpflichtet, sich spätestens 8 Tage nach ihrer Entlassung vom Militär zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft beim Zahlstellenassessor oder bei dem Vorstand zu melden. Soweit diese Mitglieder freiwillig beim Militär dienen, haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung bei event. Erwerbslosigkeit, die der Entlassung vom Militär unmittelbar folgt.

Quittierung der Beiträge.

§ 9.

1. Die Quittierung der gezahlten Beiträge erfolgt durch Einkleben einer dem Beitrage entsprechenden Marke in die Quittungskarte bzw. das Quittungsbuch des Mitgliedes. Die Quittungsmarke ist in das Feld derjenigen Woche einzukleben, für die der Beitrag entrichtet wurde.

2. Das Einkleben der Quittungsmarken hat in der Weise zu erfolgen, daß von dem betreffenden Wochenfelde ein leerer Raum

übrig bleibt. Die eingeklebten Marken sind sofort durch Abstempeln zu entwerten, und zwar so, daß der Stempelabdruck nicht nur die Marke, sondern auch den leeren Raum des Wochenfeldes berührt.

3. Für die Wochen, die ein Mitglied erwerbslos ist, werden Erwerbslosenmarken in die Quittungskarte bzw. in das Quittungsbuch geklebt.

4. Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen und Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, dürfen Beiträge nur gegen sofortigen Empfang der Quittungsmarke gezahlt werden.

Ersatzbücher.

§ 10.

1. Abgelaufene Quittungskarten bzw. Quittungsbücher haben die Mitglieder zwecks Ausstellung eines neuen Quittungsbuches dem Zahlstellenassessor auszuhändigen. Die Ausstellung der Ersatzbücher erfolgt durch die Zahlstellenverwaltung unentgeltlich.

2. Ersatz für beschädigte oder verloren gegangene Quittungskarten oder Quittungsbücher wird nur gegen eine Gebühr von 50 Pf. geleistet. Den Betrag hat der Zahlstellenassessor im Kassabuche des Verbandes in Einnahme zu stellen.

3. Die Anzahl der in der abgelaufenen Quittungskarte bzw. in dem Quittungsbuche quittierten Wochenbeiträge, sowie deren Höhe ist festzustellen und in das neue Buch einzutragen. Auch die bereits erhaltene Unterstützung ist in das neue Quittungsbuch zu übertragen.

Meldepflicht der Mitglieder.

§ 11.

1. Mitglieder, welche nach einer anderen Zahlstelle übersiedeln, sind verpflichtet, sich vor ihrer Abreise beim Zahlstellenassessor abzumelden und nach erfolgter Ubersiedelung beim Kassierer der neuen Zahlstelle innerhalb einer Woche anzumelden.

2. Mitglieder, welche ins Heer eintreten, sind verpflichtet, sich vorher beim Zahlstellenassessor abzumelden und nach erfolgter Entlassung innerhalb einer Woche zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft wieder anzumelden.

3. Bisherige Fassung.

4. Bisherige Fassung, nur die Worte: „unfreiwillige Stellunglosigkeit“ zu streichen, dafür zu setzen: „Erwerbslosigkeit“.

5. Bisherige Fassung zu streichen und dafür zu setzen: „Alle Änderungen im Mitgliederbestande der Zahlstelle, die Zugänge sowohl wie die Abgänge, sind vierteljährlich auf einer hierzu besonders vorhandenen Liste unter Angabe der Mitgliedsnummer, des Namens des Mitgliedes und des Datums aufzuführen. Ebenso ist jede Änderung der Beitragshöhe auf dieser Liste anzugeben. Die Liste ist mit der Vierteljahres-Abrechnung an die Hauptkasse einzusenden.“

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 14 (bisher §§ 14, 15, 16, 17, 23).

1. Mitglieder, welche 52 Wochen ununterbrochen dem Verbandsverbande angehören und für 52 Wochen Beiträge geleistet haben, können bei eintretender Erwerbslosigkeit, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit (ausgenommen der im § 21, Ziffer 1—3 genannten Fälle), Unterstützung nach Maßgabe nachstehender Tabelle erhalten:

| Unterstützungsdauer | Erwerbslosen-Unterstützung nach einer Beitragsleistung von | | | | | |
|---------------------|--|---------|------------|---------|------------|---------|
| | 52 Wochen | | 156 Wochen | | 416 Wochen | |
| | 5 Wochen | | 9 Wochen | | 12 Wochen | |
| Beitrag pro Woche | pro Woche | pro Tag | pro Woche | pro Tag | pro Woche | pro Tag |
| 50 Pf. | 6,— M. | 1,— M. | 6,75 M. | 1,12 M. | 7,50 M. | 1,25 M. |
| 80 „ | 9,60 „ | 1,50 „ | 10,80 „ | 1,80 „ | 12,— „ | 2,— „ |
| 110 „ | 13,20 „ | 2,20 „ | 14,85 „ | 2,47 „ | 16,50 „ | 2,75 „ |
| 140 „ | 16,80 „ | 2,80 „ | 18,90 „ | 3,15 „ | 21,— „ | 3,50 „ |

2. An Unterstützung hat der Sach derjenigen Unterstütlungsstufe gemäß, die mindestens 52 Wochen der Beitrag entrichtet worden ist. Ein Mitglied innerhalb der letzten 52 Wochen den Uebertritt in eine höhere Beitragsstufe vollzogen und 13 Wochen à 110 Pf. und erst 39 Wochen à 140 Pf. Beitrag entrichtet, kann erhalt es den Unterstütlungsstufe der 110 Pf. Beitragsstufe. Ist jede diese Uebersicherung von der 140 Pf. Beitragsstufe erfolgt, dann wird ohne weiteres der Sach der 110 Pf. Beitragsstufe bezahlt, wenn auch nur für eine Woche dieser Beitrag entrichtet worden ist.

3. Mitglieder, die Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung erheben, haben den Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit innerhalb drei Tagen beim Zahlstellenassessor zu melden. Beschädigte haben die Pflicht, sich schon während der Kündigungszeit um Arbeit zu bemühen. Im Falle der Arbeits-

unfähigkeit ist dem Zahlstellenassessor bei der Meldung der Krankenschein der Fabrik- oder Ortskrankenasse vorzulegen.

4. Der Zahlstellenassessor hat sofort bei Stellung des Antrages die für diesen Zweck auf dem entsprechenden Quittungsformular vorhandenen Rubriken genau auszufertigen und die Berechnungen über Beginn, Dauer und Höhe der Unterstützung gewissenhaft zu vollziehen.

5. Der Zahlstellenassessor darf über den Unterstützungsantrag eines Mitgliedes nur gemeinsam mit einem zweiten Verwaltungsmittglied unter strenger Beachtung der statutarischen Bestimmungen entscheiden und muß über alle Bewilligungen in nächster Verwaltungssitzung berichten. In zweifelhaften Fällen hat die Gesamtverwaltung sofort zur Entscheidung zusammenzutreten. Gegen einen ablehnenden Beschluß der Verwaltung hat dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandsvorstand zu.

6. Die Zahlung der Erwerbslosen-Unterstützung beginnt in jedem Falle (bei Arbeitslosigkeit sowie bei Arbeitsunfähigkeit) am 4. Werktag, vom Tage des Eintritts der Erwerbslosigkeit ab gerechnet, wenn die Meldung in der durch Ziffer 3 begrenzten Frist erfolgt ist. Erfolgt die Meldung nach Ablauf der Frist, dann wird die Unterstützung vom Tage der Meldung gezahlt. Bei wiederholter Erwerbslosigkeit fällt die Wartezeit 3 Tagen nur dann weg, wenn der letzte Unterstützungsbezug nicht über 2 Wochen (12 Werktag) zurück liegt.

7. Die Erwerbslosen-Unterstützung darf seitens des Zahlstellenassessors nur wöchentlich und gegen Quittung gezahlt werden. Die Auszahlung der Unterstützung im Krankheitsfalle gegen Vorlegung des Krankenscheines der Fabrik- oder Ortskrankenasse erfolgen. Für mehr als 6 Tage Unterstützung einmal darf in keinem Falle gezahlt werden.

8. Bei Mitgliedern, die die Unterstützung durch die Zahlstelle beziehen, wird das Quittungsformular genau in derselben Weise ausgefertigt, wie bei den Mitgliedern, die die Unterstützung an einem anderen Ort beziehen. Es wird in diesem Falle nur an Stelle der eigenen händigen Unterschrift des Mitgliedes der Posteinlieferungschein auf dem Quittungsformular befestigt. Auf der Rückseite des Posteinlieferungscheines müssen die event. Abzüge vermerkt werden.

9. Alle an ein Mitglied gezahlten Unterstützungen sind in dessen Quittungsbuch mit Angabe von Datum, Anzahl der Tage und des Betrages mit Tinte einzutragen.

10. Mitglieder an Orten, wo Zahlstellen nicht bestehen, haben den Eintritt der Erwerbslosigkeit dem Kassierer derjenigen Zahlstelle, der sie angehören, zu melden. Der Meldung ist im Falle der Arbeitslosigkeit das Kündigungs schreiben bzw. Entlassungszeugnis und im Falle der Erwerbsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung, letztere auf Kosten des Verbandes, beizufügen.

11. Die Fassung des heutigen § 23, Ziffer 8.

12. Will ein am Ort unterstütztes Mitglied, ob arbeitslos oder arbeitsunfähig, einen anderen Ort zum Aufenthalt wählen und seine Unterstützung weiter beziehen, so hat es einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe rechtzeitig bei der Zahlstellenverwaltung einzureichen und deren Genehmigung einzuholen. Besteht in dem betreffenden Ort, nach welchem das Mitglied übersiedeln will, eine Zahlstelle nicht, so hat es seine Erwerbslosigkeit wöchentlich eine glaubhafte Bescheinigung beizubringen. Die etwaige Uebersendung der Unterstützung erfolgt in diesem Falle durch die Post unter Abzug der Postkosten.

13. Die Fassung des jetzigen § 17, Ziffer 4. Nur ist „Stellunglos“ „arbeitslos“ und für „Stellunglosigkeit“ „Arbeitslosigkeit“ zu setzen.

14. Die bisherige Fassung des jetzigen § 17, Ziffer 6, jedoch die Worte „ihm angebotene, in sein Fach einschlagende“ zu streichen. Hinter „Arbeit“ einzufügen: „die ihm zugewiesen werden kann“. Ferner statt „Stellunglosigkeit“ „Arbeitslosigkeit“ zu setzen.

Unterstützung arbeitsloser Mitglieder auf Reisen.

§ 15 (bisher 16).

1. Arbeitslosen Mitgliedern, die die Unterstützung auf Reisen beziehen wollen, wird dieselbe ebenfalls gemäß den Bestimmungen des § 14 gewährt, jedoch darf dieselbe nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches und an solche Mitglieder gezahlt werden, die sich im Besitze der Reifemarle befinden, die im Quittungsbuch eingeklebt sein muß, auch müssen diese Mitglieder im Besitze der Invalidenmarke sein. Die Reifemarle wird nur vom Verbandsvorstand ausgestellt. Das Mitglied hat deshalb die Absicht dem Zahlstellenassessor von der Absicht, auf Reisen zu gehen, Kenntnis zu geben, so daß dieser rechtzeitig den Antrag auf Ausstellung einer Reifemarle beim Verbandsvorstand einreichen kann. Der Antrag muß die Angaben über die Dauer des Unterstützungsbezuges, die Höhe der dem Mitglied wöchentlich zustehenden Unter-

...ung und ob und für wieviel Tage das Mitglied bereits Unter-
...ung erhalten hat, enthalten. Ferner ist dem Antrage das
...ttungsbuch des Mitgliedes beizulegen.

2. Den auf Reisen befindlichen Mitgliedern darf die Unter-
...ung nur nach Ablauf von 3 Werktagen und nur in den vom
...bandsvorstand bestimmten Zahlstellen gegen Quittung gezahlt
...werden. Für mehr als 6 Werktage auf einmal darf in keinem
...alle an ein reisendes Mitglied gezahlt werden. Das reisende Mit-
...glied hat jederzeit die Nachweise seiner Arbeitslosigkeit vorzulegen.
Ziffer 3 und 4 in der alten Fassung des § 16.

§ 16.

1. Bisherige Fassung des § 23, Ziffer 10, jedoch für „Vor-
...andsbeschuß“ „Zahlstellenversammlungsbeschuß“ zu setzen.
2. Bisherige Fassung des § 23, Ziffer 11.
3. Bisherige Fassung des § 14, Ziffer 5, jedoch statt „Stel-
...ungslosigkeit“ „Erwerbslosigkeit“ zu setzen.

§ 17.

1. Die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit
...werden gegeneinander aufgerechnet. Es kann demnach ein Mit-
...glied innerhalb 52 Wochen entweder nur die Unterstützung bei
...rbeitslosigkeit oder die bei Krankheit oder die für beide Arten
...er Erwerbslosigkeit gezahlte Unterstützung zusammengerechnet bis
...u der im § 14, Ziffer 1 festgesetzten Höchstdauer beziehen.

2. Hat ein Mitglied für die nach § 14, Ziffer 1 zulässige
...dauer Erwerbslosen-Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst
...nach 52 Wochen wieder Anrecht auf Erwerbslosen-Unterstützung,
...sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für
...2 Wochen voll entrichtet hat und bei Eintritt der neuen Erwerbs-
...losigkeit diese 52 Wochen abgelaufen sind. Geringere Unter-
...stützungsdauern werden bis zur zulässigen Höchstdauer zusammen-
...gerechnet. Bei der Berechnung scheidet diejenige Unterstützungs-
...dauer aus, deren letzter Unterstützungstag länger als 52 Wochen
...zurückliegt. In keinem Falle darf die gewährte Erwerbslosen-
...Unterstützung (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zusammen-
...gerechnet) innerhalb 52 Wochen die zulässige Höchstdauer über-
...schreiten (bisher § 17, Ziffer 2 und § 23, Ziffer 12).

3. Die Fassung des § 17, Ziffer 3, nur ist statt „arbeitslos“
...erwerbslos“ und statt Vorstand „Verbandsvorstand“ zu setzen.

Fahr- und Umzugsgelder.

§ 18 (bisher 18 und 19).

1. Ledige Mitglieder können bei Aufgabe ihres bisherigen
...Arbeitsplatzes Fahrgelder, verheiratete Mitglieder Fahr- und Um-
...zugsgelder erhalten, sofern die Kosten nicht durch den Unter-
...nehmer getragen werden.

2. Fahrgelder kann ein Mitglied innerhalb 52 Wochen
...w e i m a l erhalten, und zwar durch Bewilligung der Zahlstellen-
...verwaltung. Fahrgelder dürfen aber nur dann bewilligt werden,
...wenn der Antragsteller eine schriftliche Stellungszusage vorlegen
...kann.

3. Der Berechnung der Fahrgelder wird der Fahrpreis
...der letzten Wagenklasse zugrunde gelegt. Für Frauen verheirateter
...Mitglieder und deren Kinder von über 10—14 Jahren wird der
...gleiche Satz, für jedes Kind im Alter von 4—10 Jahren die Hälfte
...deselben gezahlt. Die bewilligten Fahrgelder dürfen innerhalb
...52 Wochen den Gesamtbetrag von 60 M. unter keinen Um-
...ständen übersteigen. Erneuter Anspruch auf Fahrgelder tritt erst
...nach 52 Wochen wieder ein, sofern das Mitglied in dieser Zeit
...wieder gearbeitet und für 52 Wochen Beiträge geleistet hat. Wäh-
...rend der Reisetage des Mitgliedes wird die Unterstützung gezahlt,
...wenn die erwerbslose Zeit mindestens 6 Werktage beträgt und die
...Unterstützungszeit nicht bereits beendet ist.

4. Die Fassung des § 18, Ziffer 4.

5. Die bisherige Fassung des § 18, Ziffer 5, nur statt
...„Stellungslosigkeit“ „Erwerbslosigkeit“ zu setzen.

6. Umzugsgelder können in der Regel nur e i n m a l inner-
...halb 52 Wochen für den Transport der Hausgerätschaften durch
...die Zahlstellenverwaltung bewilligt werden. Ein z w e i t e s m a l
...innerhalb 52 Wochen können Umzugsgelder nur dann bewilligt
...werden, und zwar nur durch den Vorstand, wenn Nach-
...regelung wegen Verbandszugehörigkeit oder Tätigkeit für den
...Verband vorliegt.

7. An Umzugsgeldern werden gewährt bei einer Ent-
...fernung bis 50 Kilometer 20 M., bis 100 Kilometer 30 M.,
...bis 200 Kilometer 40 M., bis 300-Kilometer 50 M., von über
...300 Kilometer 60 M.

8. Der Anspruch auf Umzugsgelder erlischt, wenn seit der
...Uebersiedelung des Mitgliedes nach seinem neuen Arbeitsplatz sechs
...Monate verlossen sind, ohne daß der Umzug erfolgt ist.

9. Die Fahrgelder, sowie die Umzugsgelder dürfen nur
...gegen Quittung gezahlt werden und sind vom Zahlstellenkassierer
...in das Quittungsbuch des Mitgliedes mit Tinte einzutragen.

§ 25, Wöchnerinnen-Unterstützung zu streichen.

Sterbe-Unterstützung.

§ 19 (bisher 26).

1. Stirbt ein Mitglied, welches 52 Wochen dem Verbands-
...ununterbrochen angehört und für 52 Wochen Beiträge geleistet
...hat, so kann an die Hinterbliebenen deselben eine Sterbeunter-
...stützung nach Maßgabe der gezahlten Beiträge gezahlt werden.

2. An Unterstützung wird gewährt bei einem
...Beitrag von nach 52 wöchentlicher nach 260 wöchentlicher
...pro Woche Beitragszahlung

| | | |
|---------|-------|--------|
| 50 Pf. | 20 M. | 40 M. |
| 80 Pf. | 32 M. | 64 M. |
| 110 Pf. | 44 M. | 88 M. |
| 140 Pf. | 56 M. | 112 M. |

3. Bisherige Fassung des § 26, Ziffer 2, nur der letzte Satz
...von „Bei Einreichung“ bis „Sterbeurkunde“ ist zu streichen.

4. Erst nachdem die Verwaltung den Unterstützungsantrag
...geprüft, den Anspruch als berechtigt anerkannt und die vom Kas-
...sierer festgestellte Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Sterbe-
...geldes für richtig befunden hat, darf der Zahlstellenkassierer die
...Unterstützung an die Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes
...gegen Quittung auszahlen.

Nicht unterstützungsberichtigte Mitglieder.

§ 20 (bisher 20 und 24).

Erwerbslosen-Unterstützung, Fahr- und Umzugsgelder und
...Sterbeunterstützung kann nicht gewährt werden, wenn Mitglieder:

1. länger als 6 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande sind,
2. bei Eintritt der Erwerbslosigkeit noch nicht 52 Wochen
...ununterbrochen dem Verbandsangehörigen und für 52 Wochen
...Beiträge geleistet haben. (Ausgenommen sind die in § 21
...und 22 genannten Fälle),
3. die Erwerbslosigkeit durch grobes Selbstverschulden her-
...beigeführt haben.

Maßregelungs-Unterstützung.

§ 21 (bisher 22).

1. Mitglieder, die wegen Verbandszugehörigkeit oder
...Tätigkeit für den Verband, zu der sie beauftragt waren, gemäß-
...regelt werden, können ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitglied-
...schaft vom 4. Werktag, vom Eintritt der Erwerbslosigkeit ab
...gerechnet, Unterstützung erhalten.

2. Die Unterstützung beträgt bei einem

| Beitrag pro Woche | unter 52 wöchentlicher | | nach 52 wöchentlicher | |
|----------------------|------------------------|---------|-----------------------|---------|
| | pro Woche | pro Tag | pro Woche | pro Tag |
| 50 Pf. | 8,50 M. | 1,42 M. | 10,70 M. | 1,78 M. |
| 80 Pf. | 13,70 M. | 2,28 M. | 17,00 M. | 2,83 M. |
| 110 Pf. | 18,80 M. | 3,13 M. | 23,50 M. | 3,91 M. |
| 140 Pf. | 24,00 M. | 4,00 M. | 30,00 M. | 5,00 M. |

3. Mitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet
...haben, erhalten außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren einen
...Zuschuß von 1,50 M. pro Woche.

Streikunterstützung und -reglement.

§ 22 (bisher 21).

15. Fassung wie bisher, nur die Beitrags- und Unter-
...stützungssätze, wie bei der Maßregelungs-Unterstützung in Ziffer
...2 und 3 beantragt, festzusetzen.

Sonstige Bestimmungen und Anweisungen.

§ 24 (bisher 28).

1. Erwerbslosen-Unterstützung, Fahr- und Umzugsgelder
...und Sterbeunterstützung darf der Zahlstellenkassierer erst dann
...auszahlen, wenn die Zahlstellenverwaltung den Unterstützungs-
...antrag geprüft und den Anspruch des Mitgliedes, sowie die Be-
...rechnung des Kassierers über Höhe und Dauer der Unterstützung
...anerkannt hat.

2. Maßregelungs- und Streikunterstützung, sowie Unter-
...stützung in den in § 17, Ziffer 3 und § 18, Ziffer 6 genannten
...Fällen darf der Zahlstellenkassierer erst dann auszahlen, wenn
...hierzu eine schriftliche Anweisung vom Verbandsbureau erfolgt ist.

3. Die Erwerbslosen-Unterstützung, im Krankheits- wie im
...Arbeitslosigkeitsfalle, wird nur für die Werktage und für die auf
...einen Werktag entfallenden Feiertage gezahlt.

4. Event. rückständige Beiträge sind in jedem Falle von
...der Unterstützung in Abzug zu bringen.

5. Bei vermeintlich unrechtmäßiger Verweigerung von
...Unterstützung durch die Zahlstellenverwaltung haben sich die Mit-
...glieder zunächst beschwerdeführend an den Vorstand und,
...wenn auch dieser einen ablehnenden Bescheid erteilt hat, an die
...Beschwerdekommission zu wenden.

6. Zahlstellen, deren Verwaltungen Unterstüßungen unrechtmäßig bewilligen oder dieselben in Höhe und Dauer wiederholt falsch berechnen und auszahlen oder die gezahlten Unterstüßungen nicht in das Quittungsbuch des Mitgliedes eintragen, kann der Vorstand das Recht auf selbständige Entscheidung entziehen. Für statutenwidrig ausgezahlte Beträge haftet der Zahlstellenkassierer.

Zahlstellen.

§ 27 (bisher 31)

1. Sobald mindestens 10 Mitglieder des Verbandes in einem Ort vorhanden sind, können dieselben auf Grund dieser Statuten, aber nur mit Zustimmung des Vorstandes eine Zahlstelle gründen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, in Bezirken, wo in geringer Entfernung voneinander mehrere Zahlstellen bestehen, diese zu einer Zahlstelle zu vereinen. Er ist ferner berechtigt, in solchen Bezirken Neugründungen von Zahlstellen die Zustimmung zu verweigern.

3. Die Bildung von mehr als einer Zahlstelle in größeren Städten, einschl. angrenzender Vororte, ist ausgeschlossen.

Zahlstellenverwaltung.

§ 28 (bisher 32).

7. Hinter e einzufügen: f) Die Prüfung der Unterstüßungsanträge und -ansprüche und die Berechnungen des Kassierers über Höhe und Dauer der Unterstüßung.

Den bisherigen Absatz f als g usw. zu bezeichnen.

Generalversammlung.

§ 34 (bisher 38).

1. Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, die in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Auf je 500 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Zahlstellen mit mindestens 500 Mitgliedern bilden einen Wahlkreis für sich. Zahlstellen mit weniger als 500 Mitgliedern werden vom Vorstand zu Wahlkreisen zusammengelegt. Beträgt bei einer größeren Zahl von Mitgliedern nach Teilung durch 500 der überschüssende Teil mindestens 300, so ist für diese Zahl ein weiterer Delegierter zu wählen.

2. Der Wahltag ist vom Vorstand für das ganze Verbandsgebiet einheitlich auf einen Sonntag festzusetzen. Die Delegiertenwahlen haben in geeigneten Räumen, aber nicht in Fabrik- bezw. Arbeitsräumen stattzufinden.

Rassenverhältnisse.

§ 36 (bisher 40).

1. Bisherige Fassung.
2. Bisherige Fassung, jedoch die Worte „nebst Ausschließung“ zu streichen.
3. Statt 12 Proz. nur „10 Proz.“ zu setzen.
4. Hinter ausgesteuerte Mitglieder den Satz „und solche“ bis „genötigt waren“ zu streichen.
5. Bisherige Fassung zu streichen.

6. Künftig Ziffer 5 folgende Fassung zu geben: „Der Zahlstellenkassierer ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die der Verbandskasse wie die der Lokalkasse, in letzterer auch die den Zahlstellen verbleibenden 10 Proz., in den Kassabüchern“ usw.

7. Künftig Ziffer 6, hinter unverzüglich die Worte „Die Abschlüsse“ zu streichen, dafür zu setzen: „Die Abrechnungen für die Verbands- und die Lokalkasse“.

§ 37 (bisher 41).

Eine Zahlstelle muß sich auflösen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter 10 herabsinkt und keine Möglichkeit und Aussicht besteht, die Anzahl der Mitglieder durch Zugang neuer Mitglieder zu erhöhen.

Besonderer Antrag.

Der Beschluß der Generalversammlung 1908, nach welchem gesonderte Wahlgruppen für Männer und Frauen für die Wahlen zur Generalversammlung gebildet werden müssen, ist aufzugeben.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände in Nürnberg.

Am 28. Juni fand in Nürnberg anlässlich des Gewerkschaftskongresses eine Vorstandskonferenz statt, die sich mit folgenden Verhandlungspunkten beschäftigte: 1. Satzungen des Gewerkschaftsbundes. (Beitragshöhe, Wahl des Vorstandes.) 2. Unterrichtskurse (Bezirks- und Zentralkurse). 3. Tarifverträge in Industriebetrieben, die Arbeiter mehrerer Berufsgruppen beschäftigen. 4. Organisation und Streikrecht der Beamten. 5. Zentralarbeitsgemeinschaft. 6. Verschiedenes.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm die Konferenz eine Erklärung zu dem Streikverbot des Reichswehrministers Noke ab, einen Teil der deutschen Eisenbahner und beschloß nach längerer Erörterung des Für und Wider gegen eine Stimme folgende Kundgebung:

„Der Reichswehrminister hat am 26. Juni angesichts drohenden Eisenbahnerstreiks eine Verordnung erlassen, die einen Teil der Eisenbahner bis auf weiteres das Streikrecht entzieht.“

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärte an, daß ein Streik der deutschen Eisenbahner gegenwärtig unermesslichen Schaden an dem daniederliegenden Wirtschaftsleben unermesslichen Schaden zufügen und die Leiden der Arbeiterklasse durch Herbeiführung allgemeiner Zerrüttung verschärfen müßte. Der Kongreß lehnte ebenso wie die zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen der Eisenbahner jede Gemeinschaft mit den bereits ausgebrochenen unverantwortlichen Kreisen hervorgerufenen wilden Streiks ab.

Gleichwohl erhebt der Gewerkschaftskongreß Einspruch gegen jede, auch nur vorübergehende Beseitigung des Streikrechts der Eisenbahner, das allen Arbeitern und Angestellten Deutschlands als Errungenschaft der Revolution zusteht. Die vorliegende Verordnung ist zudem unzumutbar, weil Streiks nicht durch Verbote, sondern nur im Wege der Verständigung mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu verhüten sind.

An die Eisenbahner und auch an die gesamte Arbeiterklasse richtet der Gewerkschaftskongreß den dringenden Appell, ihre Interessen nur im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Organisationen vertreten und in Anbetracht der trostlosen Lage Deutschlands und seiner Arbeiterklasse wilde Streiks zu unterlassen.“

Der Beitrag zum Allgemeinen Gewerkschaftsbund wurde auf 5 Pf. pro Mitglied und Vierteljahr festgesetzt. Der erste Redakteur des „Correspondenzblattes“ gehört dem Bundesvorstand an und wird als solcher auf dem Gewerkschaftskongreß gewählt. Es wurde eine Kommission eingesetzt, um Vorschläge zu den Wahlen des Kongreßbüros und des Bundesvorstandes zu machen.

Bezüglich der Kosten der Bezirks-Unterrichtskurse wurde beschlossen, daß die Kosten der Lehrkräfte vom Bundesvorstand getragen werden. Der Bundesvorstand wurde ermächtigt, die Zentral-Unterrichtskurse zu geeigneter Zeit wieder festzusetzen und eine geeignete Form dafür zu wählen.

Die Verhandlungsgegenstände „Organisation und Streikrecht der Beamten“ sowie „Zentralarbeitsgemeinschaft“ wurden von der Tagesordnung der Konferenz abgesetzt, ebenso der Punkt: „Tarifverträge in Industriebetrieben mit gemischt-beruflicher Arbeiterklasse“.

Ueber die Konferenz der Arbeitersekretäre berichtete G. W. Müller. Die Vorstandskonferenz nahm die Beschlüsse derselben zur Kenntnis und schloß sich dem Wunsche nach einer zeitgemäßen Regelung der Leistungen der Unterstüßungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten an.

Im weiteren befaßte sich die Konferenz mit den Gewerkschaftsverhältnissen in den vom Feinde besetzten Gebieten, sowie mit der Regelung der Organisationsverhältnisse der in Diensten der Reichswehr stehenden Gewerkschaftsmitglieder. Man kam zu der Entscheidung, daß diese Regelung jedem Verbandsmitglied seinen Satzungen überlassen werden müsse. Jedoch war die Konferenz der Meinung, daß ein Ausschluß von Gewerkschaftsmitgliedern wegen ihrer Zugehörigkeit zur Reichswehr nicht erfolgen dürfe.

In dem Grenzstreit zwischen den Verbänden der Fabrikarbeiter und Porzellanarbeiter hat der erstere Verband die Wahl von Schiedsrichtern abgelehnt. Der Vorsitzende des Porzellanarbeiterverbandes beantragte daraufhin, den Fabrikarbeiterverband zur Anerkennung der Ansprüche des Porzellanarbeiterverbandes zu verurteilen und diesen Beschluß durch den Kongreß bestätigen zu lassen. Der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes hielt eine Verständigung noch für möglich, wenn die Generalkommission eine Erklärung dahingehend abgäbe, daß sie nicht daran denke, seine Verbands wichtige Organisationsgebiete zu entziehen, und wenn seinem Verbands feste Zusicherungen gegeben würden, daß ihm die Arbeiter der Grobkeramik und die Plattenarbeiter verbleiben. Die Generalkommission war sofort bereit zu einer solchen Erklärung, die näherer Formulierung bedürfe. Die Konferenz stimmte die Erledigung des Streitfalles zu, wobei Genosse Leipart für künftige Schiedsgerichte eine gründliche Untersuchung der strittigen Verhältnisse durch die Schiedsrichter an Ort und Stelle wünschte.

Eine zweite Sitzung der Vorstandskonferenz am 2. Juli beschäftigte sich mit der Haltung der „Oswiata“, dem Gewerkschaftsblatt für die polnisch sprechenden Arbeiter. Der Redakteur dieses Blattes, Caspar, nahm das Recht für sich in Anspruch, in diesem Organ für ein Groß-Polen einzutreten, sofern deutsche Gewerkschaften

stvertreter für ein Verbleiben Oberschlesiens bei Deutschland
ten. Die Generalkommission wies diesen Mißbrauch des Ge-
schäftsblattes zurück und verlangte von dem Redakteur unbe-
gte Neutralität in diesen Fragen. Lehnt er diese Verpflichtung
dann wird die Generalkommission die entsprechenden Schritte
Sicherstellung unseres Gewerkschaftsblattes gegenüber groß-
nischem Mißbrauch zu unternehmen haben. Die Vorstände-
ferenz erklärte sich mit der Generalkommission völlig einver-
nden. Sodann stimmte die Konferenz einer Resolution zu, die
Gewerkschaftskongreß zur Frage der Reichswehr-Freiwillegen-
bände unterbreitet werden soll. Den Wortlaut derselben ver-
entlichen wir unter den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses.

Die weiteren Beratungen waren der Förderung de Arbeiten
Kongresses und der Vorbereitung der Wirksamkeit des Allge-
men deutschen Gewerkschaftsbundes gewidmet.

Eine dritte Sitzung der Verbandsvorstände fand am 4. Juli
Es wurde seitens der Generalkommission mitgeteilt, daß mit
Redakteur der „Oswiata“ über Sicherungsmaßnahmen für die
tliche Haltung des Blattes im polnischen Streit verhandelt
den sei. Caspary habe eine befriedigende Erklärung abgegeben.
die Opposition auf dem Gewerkschaftskongreß eine geschlossene
schlagsliste für die Wahlen zum Bundesvorstand eingebracht
so hielt es auch die Vorstandskonferenz für angebracht, eine
schlagsliste aufzustellen. Nach längerem Meinungsaustrausch
gte man sich auf folgende Vorschläge: Erster Vorsitzender: Le-
n; stellvertretende Vorsitzende: Cohen und Grafmann; erster
Redakteur: Umbreit; Kassierer: Kube; Sekretäre: Knoll und
ler; Unbefoldete Mitglieder: Giebel, Brunner, Sabath, Sassen-
h, Silberschmidt, G. Schmidt und Badert.

Was sie uns lehren!

Dem „Haus- und Küchenmagazin“, dem Organ der Händler
Kaufleute dieser Branche, entnehmen wir aus einer Be-
achtung des Geschäftsberichts dieses Verbandes folgende Sätze:
e Erkenntnis bricht sich immer mehr, auch bei dem einzelnen,
bisher den allgemeinen Standesinteressen ziemlich gleichgültig
enüberstand, Bahn, daß sein Wohl und Wehe mit dem der Ge-
theit seines Standes verknüpft ist. Der einzelne bedeutet nichts
kommt schließlich doch einmal unter dieäder der zurzeit
end dahinrollenden Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, von
niemand sagen kann, ob es nicht schließlich doch im Abgrund
en wird. Unser Zeitalter gehört eben der Organisation.“ Dann
ter: „Wir erinnern u. a. an die Zwangswirtschaft, besonders
Lebensmittelhandel, die, weit entfernt davon, dem Wucher vor-
eugen, nur den Schleichhandel großgezogen und die Lebens-
telgeschäfte in unerträglicher Weise lahmgelegt und geknebelt
Hier stehen der Hauptgemeinschaft noch Aufgaben bevor, die
so schwieriger zu lösen sind, als wir überall Regierungen haben,
zur Hälfte oder zu Dreivierteln mit Sozialisten besetzt sind, die,
marxistisch-ideologischen Gedankengängen besangen, sich dreimal
der individualistischen Wirtschaft als Ausgeburt des verruchten
pitalismus bekreuzigen, wenn auch manche Zeichen dafür
ehen, daß sie jetzt, wo sie an verantwortlicher Stelle stehen und
en tieferen Einblick in die Zusammenhänge des praktischen Wirt-
schaftslebens gewinnen, doch allmählich beginnen umzulernen und
besserer Einsicht gelangen. Vorläufig allerdings ist die Aus-
t, daß sich diese Erkenntnis in gesetzgeberische Taten umsetzen
ge, recht gering. Es widerspricht der menschlichen Natur, auf
mal zu verbrennen, was man früher jahrelang angebetet hat.
muß denn die Hauptgemeinschaft in ihrem Geschäftsbericht
h von ihren vergeblichen Bemühungen berichten, eine Verbesse-
g der Stellung des Lebensmittelhandels gegenüber den Kon-
nbereinen durchzuführen.“

Dann weiter, nachdem die Zeitung eine Aufstellung sämt-
er ihr angehörigen Arbeitgeberverbände und Handelsgesell-
schaften gibt, beweist sie, daß es in den wirtschaftlichen Organisatio-
n ohne politische Stellungnahme und Betätigung nicht abgeht,
P ergeht sich in Ausfällen gegen die wirtschaftlichen und politi-
en Organisationen der Arbeiter. Sie schreibt dann weiter: „In
Hauptgemeinschaft ist also nahezu der gesamte deutsche Einzel-
del vertreten, und es erscheint zweifellos, daß etwa noch fehlende
uppen sich ihr anschließen werden. Da sie in manchen Fragen
egenheit zu gemeinsamer Arbeit mit den großen Spitzenver-
nden der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und des
pohandels hatte und auch besonders in politischer Arbeit mit
n Zentralverband des deutschen Großhandels zusammengeht,
kann wohl ausgesprochen werden, daß das gesamte deutsche Er-
bsleben, soweit es die selbständigen wirtschaftlichen Existenzen
faßt, einheitlich organisiert ist und Schulter an Schulter allen

denen gegenübersteht; die die Art an die bewährte individualistische
Wirtschaftsform legen wollen und damit unser gesamtes Erwerbs-
leben tödlich treffen würden. Die Hauptgemeinschaft des deutschen
Einzelhandels stellt neben den anderen Unternehmerorganisationen
unseres Wirtschaftslebens eine Macht dar, die eigentlich imstande
sein sollte, zum mindesten diesen destruktiven Bestrebungen ein
Paroli zu bieten, zumal es auch unter den Arbeitern und Ange-
stellten noch genug einsichtige und besonnene Elemente gibt, die
nicht nur auf den Tag gestimmten Agitation und Verhekung
unterliegen, sondern weitersehen, von wirklichem Schaffensstreben
und von der Hoffnung erfüllt sind, demaleinst selber des Glückes
der wirtschaftlichen Selbständigkeit teilhaftig zu werden. Nur wer
selber von der Zukunft nichts mehr erhofft, wer der eigenen Kraft
und Tüchtigkeit und auch — dem eigenen Fleiß mißtraut, wird
und bleibt Anhänger der gewerkschaftlichen Organisationsform, die
als Sturmbock für den sozialistischen Gedanken benützt wird. In
Grunde ist der Sozialismus nur das politische und wirtschaftliche
Glaubensbekenntnis der Schwachen oder der Schwachmütigen.

Der Geschäftsbericht der Hauptgemeinschaft stellt fest, daß es
politische Arbeit war, die die neugegründete Arbeitsgemeinschaft,
entsprechend dem Zeitpunkt ihres Entstehens, zuerst auf den Plan
rief. Er betont ferner mit Recht, daß politische Arbeit ihre fernere
Hauptaufgabe sein wird. Wollen die wirklich Schaffenden und
führenden Stände des deutschen Erwerbslebens den ihnen ge-
bührenden Einfluß auf die Gesetzgebung, auf Regierung und Par-
lamente gewinnen, so müssen sie dafür sorgen, daß es ihnen auch
möglich ist, diesen Einfluß an der richtigen Stelle auszuüben, das
heißt, es müssen Kaufleute, Gewerbetreibende und Industrielle in
die Parlamente hineingewählt werden. Zum mindesten müssen
Mitglieder dieser Stände als Kandidaten für die Wahlen nominiert
werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Hauptgemeinschaft
den einzelnen ihr angeschlossenen Verbänden ans Herz legt, dar-
auf hin zu wirken, daß ihre Mitglieder, soweit sie zu politischer
Arbeit geneigt und geeignet sind, in ihrem Bezirk sich betätigen,
damit sie gegebenenfalls auf die Kandidatenlisten gesetzt werden
können. Die Angabe derartiger Adressen sei ihr stets erwünscht.

Nicht die Politik verdirbt den Charakter, wie ein mißver-
standenes Schlagwort einstmals behauptete, sondern zwecklose
Politikerei und Kannekerei. Wenn aber ernste, ihrer Ver-
antwortung bewusste Männer zum Wohle des Vaterlandes im
allgemeinen und ihres Standes im besonderen die Last politischer
Betätigung auf sich nehmen, so erfüllen sie die höchste aller staats-
bürgerlichen Pflichten.“

Ziehen wir die richtigen Lehren aus Vorstehendem, und
stärken wir unsere Organisationen ebenfalls. Zu gelegener Zeit
werden wir die sonstigen Behauptungen dieser Herren mal gründ-
lich einer Kritik unterwerfen.

Der Tarifvertrag in der Steingutindustrie.

In Ergänzung des unter dem 19. Februar 1919 in Dresden
abgeschlossenen Abkommens wird zwischen den

Vereinigten Steingutfabriken, G. m. b. H., Bonn,
der Vereinigung deutscher Spülwaren- und Sanitätsgeschirr-
fabriken, G. m. b. H., Bonn,

einerseits und dem

Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und
Arbeiterinnen, Charlottenburg,

dem Zentralverband christlicher Keram- und Steinarbeiter
Deutschlands, Köln,

andererseits

folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Steingut-Geschirrfabriken erhöhen die Grundlöhne, die
dem vorerwähnten Dresdener Abkommen zugrunde gelegt sind,
um 35 Proz. für Akkord- und Stundenarbeit, die Steingut-Spül-
waren-Fabriken um 30 Proz. für Akkordarbeit und 35 Proz. für
Stundenarbeit, und zwar mit dem Beginn der auf den 18. Juni
1919 folgenden Lohnperiode. Die am 19. Februar vereinbarten
Zuschläge von 125 Proz. auf die so berechneten Grundlöhne bleiben
dieselben und gelten auch für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis
16 Jahren. Wo höhere Löhne bereits bestehen, bleiben diese in
Kraft, wie auch noch bestehende Tarifverträge bis zu ihrem Ab-
laufe in Gültigkeit bleiben.

§ 2.

Die Leitungen der beiden Arbeitgeber-Organisationen sind
bereit, mit den Leitungen der beiden an dem Abkommen beteiligten
Arbeitnehmer-Organisationen in Verhandlungen über die Fest-

setzung von Mindeststundenlöhnen einzutreten. Bei bestreidigem Ergebnis dieser Verhandlungen soll durch gemeinsamen Beschluß der Vertreter der beiderseitigen Organisationen die endgültige Festsetzung der Mindeststundenlöhne erfolgen.

§ 3.

Falls Arbeiter wegen Mangels an Material, Werkzeug usw., der ohne ihr Verschulden eingetreten ist, nicht weiter arbeiten können, muß die Wartezeit in Lohn bezahlt werden, doch sind die Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten rechtzeitig auf den Mangel aufmerksam zu machen und ihnen für diesen Fall übertragene Lohnarbeit auszuführen.

Falls ein Betrieb wegen Kohlen-, Rohmaterialienmangel und dergleichen gezwungen ist, geringere Arbeitszeit einzuführen oder den Betrieb ganz still zu legen, wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

§ 4.

In Ferien werden der Arbeiterschaft unter Fortzahlung des Lohnes, bei Akkordarbeitern des Durchschnittslohnes, gewährt:

nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 4 Tage
nach zweijähriger " " " " 5 " " "
nach drei- und mehrjähriger Tätigkeit 6 " " "

Wo von einzelnen Betrieben bereits längere Ferien bewilligt worden sind, müssen diese weiter gewährt werden.

Während der Ferien darf der beurlaubte Arbeiter keinerlei entgeltliche Tätigkeit ausüben, widrigenfalls er den Lohn für seine Ferien nicht erhält und des ihm für das folgende Jahr zustehenden Urlaubs verlustig geht.

Die Zeit des Antritts der Ferien wird von der Betriebsleitung unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses bestimmt. In der Regel sollen die Ferien möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober gewählt werden, jedoch ist bei der Festsetzung der Ferien die Belastung des Werkes durch die Ferien zu berücksichtigen.

§ 5.

Die Lösung der Frage der Beschaffung der Werkzeuge und Arbeitsmittel, sowie der Schlichtung von Streitigkeiten durch besonders zu bestellende Schiedsgerichte bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

§ 6.

Die Löhne für alle in Stücklohn hergestellten Gegenstände, die ohne Verschulden der Arbeiter zu Bruch kommen oder minderwertig werden, sollen bezahlt werden.

Die Arbeitsaufträge sind in gerechter Weise an die Akkordarbeiter zu verteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Arbeiterausschuß zuzuziehen.

§ 7.

Den Beamten und sonstigen Angestellten soll das freie Koalitionsrecht gewährt bleiben. Es bleibt ihnen überlassen, welchen Organisationen sie angehören und durch welche sie ihre Interessen vertreten lassen wollen.

Ebenso soll die Koalitionsfreiheit der Arbeiterschaft beiderseitig vollinhaltlich gewahrt bleiben; im besonderen darf nicht von den Mitgliedern des einen Verbandes verlangt werden, daß sie einer anderen Organisation angeschlossenen Werksangehörigen oder die Nichtorganisierten entlassen werden sollen.

Andererseits dürfen die Arbeitgeber und ihre Angestellten Nichtorganisierte oder Werksangehörige, die einer besonderen Organisation angehören, nicht begünstigen.

§ 8.

Die beteiligten Vertragsparteien halten es für eine Selbstverständlichkeit, daß sie und ihre Beauftragten alles aufbieten werden, um den Bestimmungen dieses Vertrages ihren Mitgliedern gegenüber Geltung zu verschaffen, so daß die Arbeiter-Organisationen es als ihre Aufgabe betrachten müssen, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder keine Forderungen stellen, welche über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehen und die Fachverbände der Industrie ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen müssen, daß ihre Mitglieder die Bestimmungen des Vertrages ihren Werksangehörigen gegenüber vollinhaltlich erfüllen. Auch verpflichten sich die Arbeiter-Organisationen, die in dem gegenwärtigen Abkommen genannten und später noch zu treffenden Vereinbarungen auch bei den übrigen Steinzeugfabriken Geltung zu verschaffen, die den verhandelnden Arbeitgeberverbänden nicht zugehören, sofern in diesen Betrieben Mitglieder ihrer Organisation beschäftigt sind.

§ 9.

Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1919. Falls er bis spätestens zum 1. Oktober 1919 von keiner der Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird, läuft der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit weiter, ist jedoch durch eingeschriebenen Brief

mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zu jedem Monate kündbar.

Bonn, den 30. Juni 1919.

Vereinigte Steinzeugfabriken, G. m. b. H.

Dr. M. Uhlisch.

Vereinigung deutscher Spülwaren- und Sanitätsgeschirrfabrikanten, G. m. b. H.

Dr. M. Uhlisch.

Berlin, den 30. Juni 1919.

Verband der Porzellan- und verwandter Arbeiter und Arbeiterinnen, G. m. b. H.

Georg Wollmann.

Köln, den 30. Juni 1919.

Zentralverband christlicher Keramik- und Steinarbeiter, G. m. b. H.

M. Fromm.

Versammlungsberichte.

Bayreuth. In der Zahlstellenversammlung am 11. Juli u. a. auch Stellung genommen zu den zentralen Lohnverhandlungen vom 28. Mai. Die §§ 5 und 6 wurden einer scharfen Kritik unterzogen, falls wurde beschlossen, sich voll und ganz dem Antrag Schönwälder anzuschließen.

Elmsborn. Die Versammlung vom 9. Juli erfreute sich einer zahlreichen Besuche. Aus der reichhaltigen Tagesordnung wären folgende zu erwähnen unsere Anträge zur Generalversammlung genommen wurde folgendes: Die Zahlstelle Elmsborn stellt zur Generalversammlung folgende Anträge:

1. Einführung des Markensystems. Begründung: Erleichterung und einfachere Kassensführung der Hauptkasse und Zahlstellen.
2. a) Eintrittsgeld (Marken): Lehrlinge und weibliche Mitglieder unter 16 Jahren 50 Pf., die anderen Mitglieder 1 Mk. b) Beitragsgeldliche, unter 16 Jahren, 1. Klasse, 60 Pf.; weibliche Mitglieder 2. Klasse, 90 Pf.; männliche Mitglieder, 3. Klasse, 1,20 Mk. c) Erwerbslosenunterstützung: Klasse 1 9 Mk.; Klasse 2 12 Mk.; Klasse 3 16 Mk.; Klasse 4 20 Mk.; Klasse 5 24 Mk.; Klasse 6 28 Mk.; Klasse 7 32 Mk.; Klasse 8 36 Mk.; Klasse 9 40 Mk.; Klasse 10 44 Mk.; Klasse 11 48 Mk.; Klasse 12 52 Mk.; Klasse 13 56 Mk.; Klasse 14 60 Mk.; Klasse 15 64 Mk.; Klasse 16 68 Mk.; Klasse 17 72 Mk.; Klasse 18 76 Mk.; Klasse 19 80 Mk.; Klasse 20 84 Mk.; Klasse 21 88 Mk.; Klasse 22 92 Mk.; Klasse 23 96 Mk.; Klasse 24 100 Mk.; Klasse 25 104 Mk.; Klasse 26 108 Mk.; Klasse 27 112 Mk.; Klasse 28 116 Mk.; Klasse 29 120 Mk.; Klasse 30 124 Mk.; Klasse 31 128 Mk.; Klasse 32 132 Mk.; Klasse 33 136 Mk.; Klasse 34 140 Mk.; Klasse 35 144 Mk.; Klasse 36 148 Mk.; Klasse 37 152 Mk.; Klasse 38 156 Mk.; Klasse 39 160 Mk.; Klasse 40 164 Mk.; Klasse 41 168 Mk.; Klasse 42 172 Mk.; Klasse 43 176 Mk.; Klasse 44 180 Mk.; Klasse 45 184 Mk.; Klasse 46 188 Mk.; Klasse 47 192 Mk.; Klasse 48 196 Mk.; Klasse 49 200 Mk.; Klasse 50 204 Mk.; Klasse 51 208 Mk.; Klasse 52 212 Mk.; Klasse 53 216 Mk.; Klasse 54 220 Mk.; Klasse 55 224 Mk.; Klasse 56 228 Mk.; Klasse 57 232 Mk.; Klasse 58 236 Mk.; Klasse 59 240 Mk.; Klasse 60 244 Mk.; Klasse 61 248 Mk.; Klasse 62 252 Mk.; Klasse 63 256 Mk.; Klasse 64 260 Mk.; Klasse 65 264 Mk.; Klasse 66 268 Mk.; Klasse 67 272 Mk.; Klasse 68 276 Mk.; Klasse 69 280 Mk.; Klasse 70 284 Mk.; Klasse 71 288 Mk.; Klasse 72 292 Mk.; Klasse 73 296 Mk.; Klasse 74 300 Mk.; Klasse 75 304 Mk.; Klasse 76 308 Mk.; Klasse 77 312 Mk.; Klasse 78 316 Mk.; Klasse 79 320 Mk.; Klasse 80 324 Mk.; Klasse 81 328 Mk.; Klasse 82 332 Mk.; Klasse 83 336 Mk.; Klasse 84 340 Mk.; Klasse 85 344 Mk.; Klasse 86 348 Mk.; Klasse 87 352 Mk.; Klasse 88 356 Mk.; Klasse 89 360 Mk.; Klasse 90 364 Mk.; Klasse 91 368 Mk.; Klasse 92 372 Mk.; Klasse 93 376 Mk.; Klasse 94 380 Mk.; Klasse 95 384 Mk.; Klasse 96 388 Mk.; Klasse 97 392 Mk.; Klasse 98 396 Mk.; Klasse 99 400 Mk.; Klasse 100 404 Mk.; Klasse 101 408 Mk.; Klasse 102 412 Mk.; Klasse 103 416 Mk.; Klasse 104 420 Mk.; Klasse 105 424 Mk.; Klasse 106 428 Mk.; Klasse 107 432 Mk.; Klasse 108 436 Mk.; Klasse 109 440 Mk.; Klasse 110 444 Mk.; Klasse 111 448 Mk.; Klasse 112 452 Mk.; Klasse 113 456 Mk.; Klasse 114 460 Mk.; Klasse 115 464 Mk.; Klasse 116 468 Mk.; Klasse 117 472 Mk.; Klasse 118 476 Mk.; Klasse 119 480 Mk.; Klasse 120 484 Mk.; Klasse 121 488 Mk.; Klasse 122 492 Mk.; Klasse 123 496 Mk.; Klasse 124 500 Mk.; Klasse 125 504 Mk.; Klasse 126 508 Mk.; Klasse 127 512 Mk.; Klasse 128 516 Mk.; Klasse 129 520 Mk.; Klasse 130 524 Mk.; Klasse 131 528 Mk.; Klasse 132 532 Mk.; Klasse 133 536 Mk.; Klasse 134 540 Mk.; Klasse 135 544 Mk.; Klasse 136 548 Mk.; Klasse 137 552 Mk.; Klasse 138 556 Mk.; Klasse 139 560 Mk.; Klasse 140 564 Mk.; Klasse 141 568 Mk.; Klasse 142 572 Mk.; Klasse 143 576 Mk.; Klasse 144 580 Mk.; Klasse 145 584 Mk.; Klasse 146 588 Mk.; Klasse 147 592 Mk.; Klasse 148 596 Mk.; Klasse 149 600 Mk.; Klasse 150 604 Mk.; Klasse 151 608 Mk.; Klasse 152 612 Mk.; Klasse 153 616 Mk.; Klasse 154 620 Mk.; Klasse 155 624 Mk.; Klasse 156 628 Mk.; Klasse 157 632 Mk.; Klasse 158 636 Mk.; Klasse 159 640 Mk.; Klasse 160 644 Mk.; Klasse 161 648 Mk.; Klasse 162 652 Mk.; Klasse 163 656 Mk.; Klasse 164 660 Mk.; Klasse 165 664 Mk.; Klasse 166 668 Mk.; Klasse 167 672 Mk.; Klasse 168 676 Mk.; Klasse 169 680 Mk.; Klasse 170 684 Mk.; Klasse 171 688 Mk.; Klasse 172 692 Mk.; Klasse 173 696 Mk.; Klasse 174 700 Mk.; Klasse 175 704 Mk.; Klasse 176 708 Mk.; Klasse 177 712 Mk.; Klasse 178 716 Mk.; Klasse 179 720 Mk.; Klasse 180 724 Mk.; Klasse 181 728 Mk.; Klasse 182 732 Mk.; Klasse 183 736 Mk.; Klasse 184 740 Mk.; Klasse 185 744 Mk.; Klasse 186 748 Mk.; Klasse 187 752 Mk.; Klasse 188 756 Mk.; Klasse 189 760 Mk.; Klasse 190 764 Mk.; Klasse 191 768 Mk.; Klasse 192 772 Mk.; Klasse 193 776 Mk.; Klasse 194 780 Mk.; Klasse 195 784 Mk.; Klasse 196 788 Mk.; Klasse 197 792 Mk.; Klasse 198 796 Mk.; Klasse 199 800 Mk.; Klasse 200 804 Mk.; Klasse 201 808 Mk.; Klasse 202 812 Mk.; Klasse 203 816 Mk.; Klasse 204 820 Mk.; Klasse 205 824 Mk.; Klasse 206 828 Mk.; Klasse 207 832 Mk.; Klasse 208 836 Mk.; Klasse 209 840 Mk.; Klasse 210 844 Mk.; Klasse 211 848 Mk.; Klasse 212 852 Mk.; Klasse 213 856 Mk.; Klasse 214 860 Mk.; Klasse 215 864 Mk.; Klasse 216 868 Mk.; Klasse 217 872 Mk.; Klasse 218 876 Mk.; Klasse 219 880 Mk.; Klasse 220 884 Mk.; Klasse 221 888 Mk.; Klasse 222 892 Mk.; Klasse 223 896 Mk.; Klasse 224 900 Mk.; Klasse 225 904 Mk.; Klasse 226 908 Mk.; Klasse 227 912 Mk.; Klasse 228 916 Mk.; Klasse 229 920 Mk.; Klasse 230 924 Mk.; Klasse 231 928 Mk.; Klasse 232 932 Mk.; Klasse 233 936 Mk.; Klasse 234 940 Mk.; Klasse 235 944 Mk.; Klasse 236 948 Mk.; Klasse 237 952 Mk.; Klasse 238 956 Mk.; Klasse 239 960 Mk.; Klasse 240 964 Mk.; Klasse 241 968 Mk.; Klasse 242 972 Mk.; Klasse 243 976 Mk.; Klasse 244 980 Mk.; Klasse 245 984 Mk.; Klasse 246 988 Mk.; Klasse 247 992 Mk.; Klasse 248 996 Mk.; Klasse 249 1000 Mk.; Klasse 250 1004 Mk.; Klasse 251 1008 Mk.; Klasse 252 1012 Mk.; Klasse 253 1016 Mk.; Klasse 254 1020 Mk.; Klasse 255 1024 Mk.; Klasse 256 1028 Mk.; Klasse 257 1032 Mk.; Klasse 258 1036 Mk.; Klasse 259 1040 Mk.; Klasse 260 1044 Mk.; Klasse 261 1048 Mk.; Klasse 262 1052 Mk.; Klasse 263 1056 Mk.; Klasse 264 1060 Mk.; Klasse 265 1064 Mk.; Klasse 266 1068 Mk.; Klasse 267 1072 Mk.; Klasse 268 1076 Mk.; Klasse 269 1080 Mk.; Klasse 270 1084 Mk.; Klasse 271 1088 Mk.; Klasse 272 1092 Mk.; Klasse 273 1096 Mk.; Klasse 274 1100 Mk.; Klasse 275 1104 Mk.; Klasse 276 1108 Mk.; Klasse 277 1112 Mk.; Klasse 278 1116 Mk.; Klasse 279 1120 Mk.; Klasse 280 1124 Mk.; Klasse 281 1128 Mk.; Klasse 282 1132 Mk.; Klasse 283 1136 Mk.; Klasse 284 1140 Mk.; Klasse 285 1144 Mk.; Klasse 286 1148 Mk.; Klasse 287 1152 Mk.; Klasse 288 1156 Mk.; Klasse 289 1160 Mk.; Klasse 290 1164 Mk.; Klasse 291 1168 Mk.; Klasse 292 1172 Mk.; Klasse 293 1176 Mk.; Klasse 294 1180 Mk.; Klasse 295 1184 Mk.; Klasse 296 1188 Mk.; Klasse 297 1192 Mk.; Klasse 298 1196 Mk.; Klasse 299 1200 Mk.; Klasse 300 1204 Mk.; Klasse 301 1208 Mk.; Klasse 302 1212 Mk.; Klasse 303 1216 Mk.; Klasse 304 1220 Mk.; Klasse 305 1224 Mk.; Klasse 306 1228 Mk.; Klasse 307 1232 Mk.; Klasse 308 1236 Mk.; Klasse 309 1240 Mk.; Klasse 310 1244 Mk.; Klasse 311 1248 Mk.; Klasse 312 1252 Mk.; Klasse 313 1256 Mk.; Klasse 314 1260 Mk.; Klasse 315 1264 Mk.; Klasse 316 1268 Mk.; Klasse 317 1272 Mk.; Klasse 318 1276 Mk.; Klasse 319 1280 Mk.; Klasse 320 1284 Mk.; Klasse 321 1288 Mk.; Klasse 322 1292 Mk.; Klasse 323 1296 Mk.; Klasse 324 1300 Mk.; Klasse 325 1304 Mk.; Klasse 326 1308 Mk.; Klasse 327 1312 Mk.; Klasse 328 1316 Mk.; Klasse 329 1320 Mk.; Klasse 330 1324 Mk.; Klasse 331 1328 Mk.; Klasse 332 1332 Mk.; Klasse 333 1336 Mk.; Klasse 334 1340 Mk.; Klasse 335 1344 Mk.; Klasse 336 1348 Mk.; Klasse 337 1352 Mk.; Klasse 338 1356 Mk.; Klasse 339 1360 Mk.; Klasse 340 1364 Mk.; Klasse 341 1368 Mk.; Klasse 342 1372 Mk.; Klasse 343 1376 Mk.; Klasse 344 1380 Mk.; Klasse 345 1384 Mk.; Klasse 346 1388 Mk.; Klasse 347 1392 Mk.; Klasse 348 1396 Mk.; Klasse 349 1400 Mk.; Klasse 350 1404 Mk.; Klasse 351 1408 Mk.; Klasse 352 1412 Mk.; Klasse 353 1416 Mk.; Klasse 354 1420 Mk.; Klasse 355 1424 Mk.; Klasse 356 1428 Mk.; Klasse 357 1432 Mk.; Klasse 358 1436 Mk.; Klasse 359 1440 Mk.; Klasse 360 1444 Mk.; Klasse 361 1448 Mk.; Klasse 362 1452 Mk.; Klasse 363 1456 Mk.; Klasse 364 1460 Mk.; Klasse 365 1464 Mk.; Klasse 366 1468 Mk.; Klasse 367 1472 Mk.; Klasse 368 1476 Mk.; Klasse 369 1480 Mk.; Klasse 370 1484 Mk.; Klasse 371 1488 Mk.; Klasse 372 1492 Mk.; Klasse 373 1496 Mk.; Klasse 374 1500 Mk.; Klasse 375 1504 Mk.; Klasse 376 1508 Mk.; Klasse 377 1512 Mk.; Klasse 378 1516 Mk.; Klasse 379 1520 Mk.; Klasse 380 1524 Mk.; Klasse 381 1528 Mk.; Klasse 382 1532 Mk.; Klasse 383 1536 Mk.; Klasse 384 1540 Mk.; Klasse 385 1544 Mk.; Klasse 386 1548 Mk.; Klasse 387 1552 Mk.; Klasse 388 1556 Mk.; Klasse 389 1560 Mk.; Klasse 390 1564 Mk.; Klasse 391 1568 Mk.; Klasse 392 1572 Mk.; Klasse 393 1576 Mk.; Klasse 394 1580 Mk.; Klasse 395 1584 Mk.; Klasse 396 1588 Mk.; Klasse 397 1592 Mk.; Klasse 398 1596 Mk.; Klasse 399 1600 Mk.; Klasse 400 1604 Mk.; Klasse 401 1608 Mk.; Klasse 402 1612 Mk.; Klasse 403 1616 Mk.; Klasse 404 1620 Mk.; Klasse 405 1624 Mk.; Klasse 406 1628 Mk.; Klasse 407 1632 Mk.; Klasse 408 1636 Mk.; Klasse 409 1640 Mk.; Klasse 410 1644 Mk.; Klasse 411 1648 Mk.; Klasse 412 1652 Mk.; Klasse 413 1656 Mk.; Klasse 414 1660 Mk.; Klasse 415 1664 Mk.; Klasse 416 1668 Mk.; Klasse 417 1672 Mk.; Klasse 418 1676 Mk.; Klasse 419 1680 Mk.; Klasse 420 1684 Mk.; Klasse 421 1688 Mk.; Klasse 422 1692 Mk.; Klasse 423 1696 Mk.; Klasse 424 1700 Mk.; Klasse 425 1704 Mk.; Klasse 426 1708 Mk.; Klasse 427 1712 Mk.; Klasse 428 1716 Mk.; Klasse 429 1720 Mk.; Klasse 430 1724 Mk.; Klasse 431 1728 Mk.; Klasse 432 1732 Mk.; Klasse 433 1736 Mk.; Klasse 434 1740 Mk.; Klasse 435 1744 Mk.; Klasse 436 1748 Mk.; Klasse 437 1752 Mk.; Klasse 438 1756 Mk.; Klasse 439 1760 Mk.; Klasse 440 1764 Mk.; Klasse 441 1768 Mk.; Klasse 442 1772 Mk.; Klasse 443 1776 Mk.; Klasse 444 1780 Mk.; Klasse 445 1784 Mk.; Klasse 446 1788 Mk.; Klasse 447 1792 Mk.; Klasse 448 1796 Mk.; Klasse 449 1800 Mk.; Klasse 450 1804 Mk.; Klasse 451 1808 Mk.; Klasse 452 1812 Mk.; Klasse 453 1816 Mk.; Klasse 454 1820 Mk.; Klasse 455 1824 Mk.; Klasse 456 1828 Mk.; Klasse 457 1832 Mk.; Klasse 458 1836 Mk.; Klasse 459 1840 Mk.; Klasse 460 1844 Mk.; Klasse 461 1848 Mk.; Klasse 462 1852 Mk.; Klasse 463 1856 Mk.; Klasse 464 1860 Mk.; Klasse 465 1864 Mk.; Klasse 466 1868 Mk.; Klasse 467 1872 Mk.; Klasse 468 1876 Mk.; Klasse 469 1880 Mk.; Klasse 470 1884 Mk.; Klasse 471 1888 Mk.; Klasse 472 1892 Mk.; Klasse 473 1896 Mk.; Klasse 474 1900 Mk.; Klasse 475 1904 Mk.; Klasse 476 1908 Mk.; Klasse 477 1912 Mk.; Klasse 478 1916 Mk.; Klasse 479 1920 Mk.; Klasse 480 1924 Mk.; Klasse 481 1928 Mk.; Klasse 482 1932 Mk.; Klasse 483 1936 Mk.; Klasse 484 1940 Mk.; Klasse 485 1944 Mk.; Klasse 486 1948 Mk.; Klasse 487 1952 Mk.; Klasse 488 1956 Mk.; Klasse 489 1960 Mk.; Klasse 490 1964 Mk.; Klasse 491 1968 Mk.; Klasse 492 1972 Mk.; Klasse 493 1976 Mk.; Klasse 494 1980 Mk.; Klasse 495 1984 Mk.; Klasse 496 1988 Mk.; Klasse 497 1992 Mk.; Klasse 498 1996 Mk.; Klasse 499 2000 Mk.; Klasse 500 2004 Mk.; Klasse 501 2008 Mk.; Klasse 502 2012 Mk.; Klasse 503 2016 Mk.; Klasse 504 2020 Mk.; Klasse 505 2024 Mk.; Klasse 506 2028 Mk.; Klasse 507 2032 Mk.; Klasse 508 2036 Mk.; Klasse 509 2040 Mk.; Klasse 510 2044 Mk.; Klasse 511 2048 Mk.; Klasse 512 2052 Mk.; Klasse 513 2056 Mk.; Klasse 514 2060 Mk.; Klasse 515 2064 Mk.; Klasse 516 2068 Mk.; Klasse 517 2072 Mk.; Klasse 518 2076 Mk.; Klasse 519 2080 Mk.; Klasse 520 2084 Mk.; Klasse 521 2088 Mk.; Klasse 522 2092 Mk.; Klasse 523 2096 Mk.; Klasse 524 2100 Mk.; Klasse 525 2104 Mk.; Klasse 526 2108 Mk.; Klasse 527 2112 Mk.; Klasse 528 2116 Mk.; Klasse 529 2120 Mk.; Klasse 530 2124 Mk.; Klasse 531 2128 Mk.; Klasse 532 2132 Mk.; Klasse 533 2136 Mk.; Klasse 534 2140 Mk.; Klasse 535 2144 Mk.; Klasse 536 2148 Mk.; Klasse 537 2152 Mk.; Klasse 538 2156 Mk.; Klasse 539 2160 Mk.; Klasse 540 2164 Mk.; Klasse 541 2168 Mk.; Klasse 542 2172 Mk.; Klasse 543 2176 Mk.; Klasse 544 2180 Mk.; Klasse 545 2184 Mk.; Klasse 546 2188 Mk.; Klasse 547 2192 Mk.; Klasse 548 2196 Mk.; Klasse 549 2200 Mk.; Klasse 550 2204 Mk.; Klasse 551 2208 Mk.; Klasse 552 2212 Mk.; Klasse 553 2216 Mk.; Klasse 554 2220 Mk.; Klasse 555 2224 Mk.; Klasse 556 2228 Mk.; Klasse 557 2232 Mk.; Klasse 558 2236 Mk.; Klasse 559 2240 Mk.; Klasse 560 2244 Mk.; Klasse 561 2248 Mk.; Klasse 562 2252 Mk.; Klasse 563 2256 Mk.; Klasse 564 2260 Mk.; Klasse 565 2264 Mk.; Klasse 566 2268 Mk.; Klasse 567 2272 Mk.; Klasse 568 2276 Mk.; Klasse 569 2280 Mk.; Klasse 570 2284 Mk.; Klasse 571 2288 Mk.; Klasse 572 2292 Mk.; Klasse 573 2296 Mk.; Klasse 574 2300 Mk.; Klasse 575 2304 Mk.; Klasse 576 2308 Mk.; Klasse 577 2312 Mk.; Klasse 578 2316 Mk.; Klasse 579 2320 Mk.; Klasse 580 2324 Mk.; Klasse 581 2328 Mk.; Klasse 582 2332 Mk.; Klasse 583 2336 Mk.; Klasse 584 2340 Mk.; Klasse 585 2344 Mk.; Klasse 586 2348 Mk.; Klasse 587 2352 Mk.; Klasse 588 2356 Mk.; Klasse 589 2360 Mk.; Klasse 590 2364 Mk.; Klasse 591 2368 Mk.; Klasse 592 2372 Mk.; Klasse 593 2376 Mk.; Klasse 594 2380 Mk.; Klasse 595 2384 Mk.; Klasse 596 2388 Mk.; Klasse 597 2392 Mk.; Klasse 598 2396 Mk.; Klasse 599 2400 Mk.; Klasse 600 2404 Mk.; Klasse 601 2408 Mk.; Klasse 602 2412 Mk.; Klasse 603 2416 Mk.; Klasse 604 2420 Mk.; Klasse 605 2424 Mk.; Klasse 606 2428 Mk.; Klasse 607 2432 Mk.; Klasse 608 2436 Mk.; Klasse 609 2440 Mk.; Klasse 610 2444 Mk.; Klasse 611 2448 Mk.; Klasse 612 2452 Mk.; Klasse 613 2456 Mk.; Klasse 614 2460 Mk.; Klasse 615 2464 Mk.; Klasse 616 2468 Mk.; Klasse 617 2472 Mk.; Klasse 618 2476 Mk.; Klasse 619 2480 Mk.; Klasse 620 2484 Mk.; Klasse 621 2488 Mk.; Klasse 622 2492 Mk.; Klasse 623 2496 Mk.; Klasse 624 2500 Mk.; Klasse 625 2504 Mk.; Klasse 626 2508 Mk.; Klasse 627 2512 Mk.; Klasse 628 2516 Mk.; Klasse 629 2520 Mk.; Klasse 630 2524 Mk.; Klasse 631 2528 Mk.; Klasse 632 2532 Mk.; Klasse 633 2536 Mk.; Klasse 634 2540 Mk.; Klasse 635 2544 Mk.; Klasse 636 2548 Mk.; Klasse 637 2552 Mk.; Klasse 638 2556 Mk.; Klasse 639 2560 Mk.; Klasse 640 2564 Mk.; Klasse 641 2568 Mk.; Klasse 642 2572 Mk.; Klasse 643 2576 Mk.; Klasse 644 2580 Mk.; Klasse 645 2584 Mk.; Klasse 646 2588 Mk.; Klasse 647 2592 Mk.; Klasse 648 2596 Mk.; Klasse 649 2600 Mk.; Klasse 650 2604 Mk.; Klasse 651 2608 Mk.; Klasse 652 2612 Mk.; Klasse 653 2616 Mk.; Klasse 654 2620 Mk.; Klasse 655 2624 Mk.; Klasse 656 2628 Mk.; Klasse 657 2632 Mk.; Klasse 658 2636 Mk.; Klasse 659 2640 Mk.; Klasse 660 2644 Mk.; Klasse 661 2648 Mk.; Klasse 662 2652 Mk.; Klasse 663 2656 Mk.; Klasse 664 2660 Mk.; Klasse 665 2664 Mk.; Klasse 666 2668 Mk.; Klasse 667 2672 Mk.; Klasse 668 2676 Mk.; Klasse 669 2680 Mk.; Klasse 670 2684 Mk.; Klasse 671 2688 Mk.; Klasse 672 2692 Mk.; Klasse 673 2696 Mk.; Klasse 674 2700 Mk.; Klasse 675 2704 Mk.; Klasse 676 2708 Mk.; Klasse 677 2712 Mk.; Klasse 678 2716 Mk.; Klasse 679 2720 Mk.; Klasse 680 2724 Mk.; Klasse 681 2728 Mk.; Klasse 682 2732 Mk.; Klasse 683 2736 Mk.; Klasse 684 2740 Mk.; Klasse 685 2744 Mk.; Klasse 686 2748 Mk.; Klasse 687 2752 Mk.; Klasse 688 2756 Mk.; Klasse 689 2760 Mk.; Klasse 690 2764 Mk.; Klasse 691 2768 Mk.; Klasse 692 2772 Mk.; Klasse 693 2776 Mk.; Klasse 694 2780 Mk.; Klasse 695 2784 Mk.; Klasse 696 2788 Mk.; Klasse 697 2792 Mk.; Klasse 698 2796 Mk.; Klasse 699 2800 Mk.; Klasse 700 2804 Mk.; Klasse 701 2808 Mk.; Klasse 702 2812 Mk.; Klasse 703 2816 Mk.; Klasse 704 2820 Mk.; Klasse 705 2824 Mk.; Klasse 706 2828 Mk.; Klasse 707 2832 Mk.; Klasse 708 2836 Mk.; Klasse 709 2840 Mk.; Klasse 710 2844 Mk.; Klasse 711 2848 Mk.; Klasse 712 2852 Mk.; Klasse 713 2856 Mk.; Klasse 714 2860 Mk.; Klasse 715 2864 Mk.; Klasse 716 2868 Mk.; Klasse 717 2872 Mk.; Klasse 718 2876 Mk.; Klasse 719 2880 Mk.; Klasse 720 2884 Mk.; Klasse 721 2888 Mk.; Klasse 722 2892 Mk.; Klasse 723 2896 Mk.; Klasse 724 2900 Mk.; Klasse 725 2904 Mk.; Klasse 726 2908 Mk.; Klasse 727 2912 Mk.; Klasse 728 2916 Mk.; Klasse 729 2920 Mk.; Klasse 730 2924 Mk.; Klasse 731 2928 Mk.; Klasse 732 2932 Mk.; Klasse 733 2936 Mk.; Klasse 734 2940 Mk.; Klasse 735 2944 Mk.; Klasse 736 2948 Mk.; Klasse 737 2952 Mk.; Klasse 738 2956 Mk.; Klasse 739 2960 Mk.; Klasse 740 2964 Mk.; Klasse 741 2968 Mk.; Klasse 742 2972 Mk.; Klasse 743 2976 Mk.; Klasse 744 2980 Mk.; Klasse 745 2984 Mk.; Klasse 746 2988 Mk.; Klasse 747 2992 Mk.; Klasse 748 2996 Mk.; Klasse 749 3000 Mk.; Klasse 750 3004 Mk.; Klasse 751 3008 Mk.; Klasse 752 3012 Mk.; Klasse 753 3016 Mk.; Klasse 754 3020 Mk.; Klasse 755 3024 Mk.; Klasse 756 3028 Mk.; Klasse 757 3032 Mk.; Klasse 758 3036 Mk.; Klasse 759 3040 Mk.; Klasse 760 3044 Mk.; Klasse 761 3048 Mk.; Klasse 762 3052 Mk.; Klasse 763 3056 Mk.; Klasse 764 3060 Mk.; Klasse 765 3064 Mk.; Klasse 766 3068 Mk.; Klasse 767 3072 Mk.; Klasse 768 3076 Mk.; Klasse 769 3080 Mk.; Klasse 770 3084 Mk.; Klasse 771 3088 Mk.; Klasse 772 3092 Mk.; Klasse 773 3096 Mk.; Klasse 774 3100 Mk.; Klasse 775 3104 Mk.; Klasse 776 3108 Mk.; Klasse 777 3112 Mk.; Klasse 778 3116 Mk.; Klasse 779 3120 Mk.; Klasse 780 3124 Mk.; Klasse 781 3128 Mk.; Klasse 782 3132 Mk.; Klasse 783 3136 Mk.; Klasse 784 3140 Mk.; Klasse 785 3144 Mk.; Klasse 786 3148 Mk.; Klasse 787 3152 Mk.; Klasse 788 3156 Mk.; Klasse 789 3160 Mk.; Klasse 790 3164 Mk.; Klasse 791 3168 Mk.; Klasse 792 3172 Mk.; Klasse 793 3176 Mk.; Klasse 794 3180 Mk.; Klasse 795 3184 Mk.; Klasse 796 3188 Mk.; Klasse 797 3192 Mk.; Klasse 798 3196 Mk.; Klasse 799 3200 Mk.; Klasse 800 3204 Mk.; Klasse 801 3208 Mk.; Klasse 802 3212 Mk.; Klasse 803 3216 Mk.; Klasse 804 3220 Mk.; Klasse 805 3224 Mk.; Klasse 806 3228 Mk.; Klasse 807 3232 Mk.; Klasse 808 3236 Mk.; Klasse 809 3240 Mk.; Klasse 810 3244 Mk.; Klasse 811 3248 Mk.; Klasse 812 3252 Mk.; Klasse 813 3256 Mk.; Klasse 814 3260 Mk.; Klasse 815 3264 Mk.; Klasse 816 3268 Mk.; Klasse 817 3272 Mk.; Klasse 818 3276 Mk.; Klasse 819 3280 Mk.; Klasse 820 3284 Mk.; Klasse 821 3288 Mk.; Klasse 822 3292 Mk.; Klasse 823 3296 Mk.; Klasse 824 3300 Mk.; Klasse 825 3304 Mk.; Klasse 826 3308 Mk.; Klasse 827 3312 Mk.; Klasse 828 3316 Mk.; Klasse 829 3320 Mk.; Klasse 830 3324 Mk.; Klasse 831 3328 Mk.; Klasse 832 3332 Mk.; Klasse 833 3336 Mk.; Klasse 834 3340 Mk.; Klasse 835 3344 Mk.; Klasse 836 3348 Mk.; Klasse 837 3352 Mk.; Klasse 838 3356 Mk.; Klasse 839 3360 Mk.; Klasse 840 3364 Mk.; Klasse 841 3368 Mk.; Klasse 842 3372 Mk.; Klasse 843 3376 Mk.; Klasse 844 3380 Mk.; Klasse 845 3384 Mk.; Klasse 846 3388 Mk.; Klasse 847 3

icherung. Zu einer in Kürze einzuberufenden öffentlichen Versammlung, in welcher zu dieser sehr zeitgemäßen Frage Stellung genommen werden soll, fordert er die Anwesenden auf, recht zahlreich zu erscheinen. Zum Punkt „Mitteilungen“ gibt der Vorsitzende bekannt, daß die Verwaltung beschlossen hat, den Vierteljahrsbeitrag zum Lokalfonds nicht Schluß des Vierteljahrs, sondern bereits einen Monat vorher einzuzahlen. Dem wird einstimmig zugestimmt. Den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern sei dies hierdurch zur Kenntnis gebracht. Weiter wird bekannt gegeben, daß die im Monat August fällige Monatsversammlung schon am 30. Juli stattfinden soll. In derselben sollen die Generalversammlung zu stellenden Anträge gestellt und beraten werden, damit dieselben rechtzeitig an den Vorstand eingeleitet werden können. Die Mitglieder werden hierdurch auf die Wichtigkeit der Versammlung aufmerksam gemacht und dringend ersucht, pünktlich zu erscheinen.

Zum Punkt „Gewerkschaftliches“ berichtet der Vorsitzende über eine am 23. Juni in Rudolstadt stattgefundene Konferenz, in welcher die Festsetzung der Mindestlöhne erfolgen sollte. Das Ergebnis dieser Tagung ist vorläufig negativ gewesen. Es bestände jedoch die Hoffnung, eine Einigung zustande käme. An diese Ausführungen schloß sich eine eingehende Aussprache an; insbesondere wurde über die zu niedrigen Löhne der Hilfsarbeiter in dem Betriebe der A. G. geklagt, und die Forderung dieser Klagen wurde von allen Rednern anerkannt. Löhne von 50 Pf. für Familienväter mit 5 und mehr Kindern sind eben nicht auskömmlich zu bezeichnen in einer Zeit, wo alles, was gekauft werden muß, nur zu fabelhaft hohen Preisen zu haben ist und die Preise in allen Fällen das Vielfache gegenüber den vor dem Kriege gezahlten betragen. Anstatt aber sich schuldig zu fühlen über diese Zustände und die Folgen als die Folge ihrer Unterlassungssünden zu betrachten, laden diese Leute ihren Unwillen an der verkehrten Stelle ab: sie schimpfen wie Fruchtwörter auf die Verbandsleitung und den Zahlstellenvorsitzenden, ihre Interessen nicht gewahrt wurden durch diese. Viele davon haben ihrer Schimpferei ganz und gar vergessen, daß sie noch bis vor kurzem irgendwelchem Verein, der mit Arbeiterinteressenvertretung auch nicht allgeringste zu tun hatte, sich wohl und heimisch fühlten. So man würde heute noch nicht einen Pfennig Lohn mehr und auch sonst keine Verbesserung im Arbeitsverhältnis aus eigenem Antriebe erzielt haben, wenn er zu feige dazu war, dem Unternehmer gegenüber seine Interessen zu vertreten. Aber auf andere Leute schimpfen, die ihre volle Pflicht in der Arbeiterbewegung getan haben, verstehen diese Leute vorzüglich. So werden sich diese Menschen die Revolution vor! Ein Glück nur, daß solche fruchtbareren Kritiker die Minderheit bilden.

Als Kandidaten zur Generalversammlung für die 9. Männer- und 6. Frauenwahlgruppe wurde der Genosse Gustav Meinhardt, Kahla, die Genossin Ella Kunhold, Burgau, aufgestellt.

Interessant ist noch, zu berichten, daß durch alle Ausführungen der Arbeiter sich wie ein roter Faden der Wunsch nach Einigkeit der Arbeiterpartei hindurchzog.

Mauenstein. Die letzte Versammlung der Zahlstelle Mauenstein beschäftigte sich auch mit dem § 5, Abs. 2, und sieht sich dringend veranlaßt, diesen dunklen Beschluß Protest einzulegen. Alle nicht organisierten Elemente ernten somit alle Früchte unserer Organisation. Ein Rückblick sondergleichen. Das Schmarotzertum muß ein für allemal in unserem Verufe verschwinden. Nur durch sofortige Aufhebung dieses verfluchten Paragraphen werden Uebergriffe seitens der organisierten Arbeiterschaft vermieden. Der Hauptvorstand erntet von der Zahlstelle Mauenstein das größte Mißtrauen.

Rheinbach. Kollegen, die gesonnen sind, oder veranlaßt werden, in Rheinbach Stellung zu nehmen, werden in ihrem eigenen Interesse erst sich vorher beim dortigen Vorstande zu erkundigen. Auch wird gegen Unorganisierte sowie anders Organisierte hierauf aufmerksam zu machen. Matthias Nietgen, Vorsitzender, Rheinbach, Langgasse 15.

Bezugsnehmend auf vorstehendes berichten wir, daß die Firmen in & Schardt, Inhaber Georg Schardt, Hermann Klein, beide in Rheinbach, sowie Lohndienstwerk Duisdorf bei Bonn sich gegenseitig verständigt haben, daß keine Firma von der anderen Leute einstellt. Seitdem unerträgliche Zustände in diesen Fabriken sind, haben schon viele Kollegen es vorgezogen, die Arbeit aufzugeben und die noch beschäftigten Dreher bei der Firma Schardt werden in kürzester Zeit auch Arbeit quittieren. Die Hoffnung der Unternehmer, die Arbeiter werden zu Kreuze kriechen, wird zunichte werden, wenn jeder Zugang hier ferngehalten wird; zudem da auch die Lohnverhältnisse nicht die besten sind und um jeden Pfennig Streitigkeiten vom Raune gehen werden. Auch diesem Herrn im Hause muß endlich einmal gezeigt werden, daß andere Zeiten angebrochen sind. Bei dieser Gelegenheit bitten wir die Kollegen ersuchen, unsere Zahlstellenversammlungen unbedingt zu besuchen, da die beiden letzten Versammlungen wegen der schlechten Beteiligung unmöglich waren. Nächste Versammlung Montag, 4. August, 6 Uhr abends.

Rodach. Bericht über die am 10. Juli 1919 stattgefundene Monatsversammlung. Kollege G. Stammberger eröffnet die gutbesuchte Versammlung um 9 Uhr. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: 1. Das Protokoll der letzten Versammlung wird verlesen und da Einwendungen nicht erfolgen, für genehmigt erklärt. 2. Bericht über die am 4. d. M. stattgefundene Ausschußsitzung. Die stenographische Niederschrift derselben gelangt zur Verlesung und wird in die Diskussion eingetreten. Die verschiedenen Löhne werden zur Kenntnis genommen und bis auf einige, die dem Gauleiter Hoffmann zur Begutachtung und Aufbesserung heimgestellt werden sollen, gutgeheißen. Betreffs der Urlaubsbearbeitung entwickelt sich eine größere Debatte, an der sich mehrere Kollegen beteiligen, der als Gast anwesende Landtagsabgeordnete Wendt beteiligt. Es wird möglichst für die Urlaubstage ein Einheitslohn gezahlt und die Sache zur Erledigung dem Ausschuß überwiehen werden. Ferner kommt auch die bekannte § 5 der Lohnvereinbarungen zur Sprache und wird gebührend kritisiert. Auch die Zahlstelle Rodach schließt sich dem Protest der Zahlstelle Gernsdorf an. Nachdem der § 6 auch ohne weitere Debatte zur Kenntnis genommen wurde, ist der Wunsch von mehreren Kollegen äußert worden, mehr als bisher für die Organisation zu tun, damit wir uns ungewollt ein Streik aufgezwungen wird, wir gesichert sind in der Beziehung. An Stelle der Lohnnachzahlung soll eine Lohnhöhung der Berücksichtigung der schlechten Artikel treten. Auch dieses soll dem

Ausschuß überwiesen werden und soll auch gleichzeitig noch angestrebt werden, daß die Kriegsteilnehmer die feinerzeit erwähnten 50 Pf. bekommen. Unter Punkt „Verschiedenes“ gibt der Landtagsabgeordnete Wendt einen kurzen Bericht über die Ernährungskommissionssitzungen und wird mit Befriedigung hiervon Kenntnis genommen. Nachdem noch auf festen Zusammenschluß und geschlossenes Handeln bei der Arbeitsaufnahme aufmerksam gemacht wurde, erreichte die von kollegialem Geiste getragene Versammlung gegen 12 Uhr ihr Ende.

Schwarza. Die Zahlstellenversammlung vom 12. Juli 1919 befaßte sich in der Hauptsache mit der Generalversammlung. Vor allem mögen die Delegierten dafür eintreten, die Krankenkasse besser auszubauen und die Karenzzeit zu erniedrigen. — Zu einer längeren Debatte kam es, warum wir der Gruppe 8 zugeteilt worden sind, es wäre doch für uns besser gewesen mit Volkstedt zusammen. Einer scharfen Kritik wurde das Verhalten des Hauptvorstandes in der Frage der Unorganisierten unterzogen, und wurde folgende Resolution einstimmig gefaßt: „Die Versammlung beurteilt aufs Schärfste, daß der Hauptvorstand den Unorganisierten freies Recht gelassen hat, über die Unorganisierten zu verfügen. Die Kollegen sind jedoch nicht gewillt, noch länger für diese Sorte zu säen, wo sie ernten können, sondern keine Stunde länger mehr mit diesen zu arbeiten. Die Versammlung fordert deshalb den Hauptvorstand auf, auf schnellstem Wege darin energisch einzugreifen. Zum Schluß ermahnt der Vorsitzende die Kollegen, ihre Versammlungen besser zu besuchen, um ihre Interessen zu vertreten, denn da ist der richtige Platz dazu, und nicht auf der Bierbank.“

Stanowitz. Die am 12. Juli 1919 stattgefundene Zahlstellenversammlung wurde vom Vorsitzenden um 8 1/2 Uhr eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende unserer verstorbenen Kollegin Anna Scholz. Die Mitglieder erhoben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen. Punkt 1: Geschäftliches. Der Vorsitzende machte die im September stattfindende Generalversammlung bekannt. Als Delegierte wurden gewählt: der Vorsitzende, Kollege Minde, und Kollegin Klose. Zur nächsten Versammlung soll die Tagesordnung der Generalversammlung aufgesetzt werden. Punkt 2: Anträge und Beschwerden. Anträge waren diesmal keine vorhanden, aber desto mehr Beschwerden. Alle Beschwerden soll der Arbeiterausschuß mit der Firma erledigen. Punkt 3: Verschiedenes. Es wurde beschlossen, einen Vortrag zu halten durch unseren Gewerkschaftssekretär Daubenthaler über Organisation und Gewerkschaftliches. Auch sollen unsere Versammlungsberichte von jetzt ab in der „Ameise“ bekanntgemacht werden. Unsere Zahlstelle zählt jetzt 230 Mitglieder. Schluß der Versammlung 10 1/4 Uhr.

Waldfassen. Unsere Zahlstellenversammlung vom 8. Juli nahm einstimmig energisch Stellung gegen den Paragraphen 5, Absatz 2. der Verhandlungen in Berlin, welche zwischen dem Unternehmerverband deutscher Porzellanfabriken einerseits und dem Verband deutscher Porzellanarbeiter und -arbeiterinnen andererseits beschlossen wurden. Es kann nicht verstanden werden, daß Vertreter der Arbeiterschaft einen solchen Schmachparagraphen für gutheißen konnten und dadurch eine der ersten Errungenschaften der Revolution sich aus der Hand nehmen ließen. Daß durch diesen Paragraphen den Unorganisierten und Andersorganisierten auch das Recht zusteht, an der Vergünstigung teilzunehmen, ohne jedes Opfer, dies wird auch der Hauptvorstand zugehen müssen. Hier hat man uns indirekt ein Mittel aus der Hand gewunden, um weiter mit Erfolg für den Verband zu agitieren. Wir lehnen deshalb jede Verantwortung bezüglich des Schadens, der dadurch dem Verbands, besonders der hiesigen Zahlstelle, erwächst, grundsätzlich ab und müssen jene, die so unbesonnen handelten, verantwortlich machen. Man muß ja diesen Leuten unwillkürlich zustimmen, wenn sie sagen: „Das, was ihr für euch erkämpft, bekommen wir ja auch, ob wir nicht oder anders organisiert sind.“ Schon hat auf Grund dieses Schandparagraphen ein solcher Dunkelmann uns seine Mitgliedskarte per Post wieder zugeschickt. Doch darf jene Gesellschaft versichert sein, wenn sie auch glaubt, durch diesen Paragraphen und die Verhandlungsteilnehmer geschützt zu sein, daß wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln, auch gegen die Zustimmung des Hauptvorstandes, den Kampf zu unseren Gunsten durchsetzen werden, denn wer nicht mit uns ist, ist gegen uns, und wer gegen uns ist, bekämpfen wir. Im übrigen erklärte sich die Versammlung vollständig solidarisch mit den Zahlstellen Gernsdorf und Mitterteich.

An die Zahlstellenkassierer!

Mit Nr. 31 der „Ameise“ kommt die statistische Karte für den Monat Juli zum Versand. Als Stichtag gilt Sonnabend, der 26. Juli. Die Kassierer werden ersucht, dieselbe sofort nach Empfang auszufüllen und an das Bureau einzuschicken.

Zur Beachtung!

In letzter Zeit vergeht wieder kein Tag, wo wir nicht in mehreren Fällen Straporto bezahlen müssen. Wir ersuchen daher die Verwaltungen, keinen Brief mehr abzuschicken, welcher nicht nach Vorschrift frankiert ist. Briefe bis 20 Gramm 15 Pf., Briefe von 20—250 Gramm 25 Pf., Postkarten stets 10 Pf.

Das Verbandsbureau.

Versammlungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

Berlin. Ich bringe dem Schildermatern Groß-Berlins folgende Anträge, die in der Vertrauensmännerversammlung am 24. Juni angenommen worden sind, zur Kenntnis:

1. „In der Antwort an den Verein Berliner Schilderfabrikanten“ ist mit einzuflechten, daß wir bei künftigen Vertragsbrüchen den Schlichtungsausschuß anrufen werden.“
2. „Kollegen, die vorher erst mit dem Unternehmer verhandeln und dann durch den Verband bei der Firma anfangen, sind vor die Verwaltung zu laden.“

